

»Derf
i
des?«

Ein Leitfaden für Menschen,
die sich im öffentlichen Raum aufhalten

Mobile Soziale Arbeit im öffentlichen Raum ist ein Bereich der **Suchthilfe Wien gemeinnützige GmbH**. Er umfasst die Teams von **sam** (sozial, sicher, aktiv, mobil) sowie **help U**.

Der Bereich steht für

- Unterstützung aller NutzerInnengruppen im öffentlichen Raum
- Rat und Tat zur Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls
- sozialraumorientiertes Arbeiten



Grundsätzliches

Alle Menschen unabhängig von sozialem Status, Aussehen, Religion, Nationalität, Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand haben das gleiche Recht, den öffentlichen Raum zu nutzen. Für die Nutzung des öffentlichen Raums gibt es gesetzliche Bestimmungen, an die sich ALLE halten müssen.

Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung sein, um ein sozial verträgliches Nebeneinander im öffentlichen Raum zu fördern.

	Seite
1. Schnorren und Betteln	4
2. Auf dem Gehsteig sitzen, den Weg verstellen	5
3. Klein- und Großgruppenbildung im öffentlichen Raum	6
4. Gewalt (tätliche Übergriffe innerhalb der Gruppe und auf PassantInnen)	7
5. Andere Menschen beschimpfen	8
6. Aussprechen von aggressiven Drohungen	10
7. Sanktionen bei Anstandsverletzungen	11
8. Zigaretten-Alkoholkonsum im öffentlichen Raum	12
9. Drogen	14
10. Äußerlichkeiten, Kleidung, Hygiene	15
11. Menschen und ihre Hunde in der Öffentlichkeit	16
12. Verunreinigung des öffentlichen Raums	18
13. Sachbeschädigung	19
14. Schlafen im öffentlichen Raum	20
15. Lärmerregung	22
16. Durchführung von Befragungen, Verteilung von Infomaterial	23
17. Mögliche Konsequenz Wegweisung	24
Erläuterungen / Impressum	26

Betteln ist nur aufgrund einer einmaligen Notlage erlaubt, wenn man von bestehenden sozialen Einrichtungen keine Unterstützung bekommt.

Jedenfalls verboten ist:

- Aufdringliches Betteln (mehr verlangen, nachgehen)
- Aggressives Betteln (Verhaltensweisen wie Rempeln, Wegverstellen, an der Kleidung ziehen und dergleichen)
- Organisiertes Betteln (Voraussetzung ist hier die bewusste Verabredung von BettlerInnen) und
- An einem öffentlichen Ort eine unter 14 - jährige Person zum Betteln veranlassen oder diese bei der Bettelei mitführen.

Verstöße gegen diese Verbote können mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 700 Euro bestraft werden und das erbettelte Geld kann von der Polizei eingezogen werden.

1
Schnorren
und
Betteln

4

Strafbar bzw. verboten ist:

- das Verstellen des Weges
- das Mitführen von Hunden, wenn diese den Weg versperren oder eine Barriere darstellen

Besondere **Regeln im öffentlichen Verkehr:**

In Gebäuden der Wiener Linien und der ÖBB ist das Behindern von Fluchtwegen und das Verstellen von Auf-, Ab- und Durchgängen ausdrücklich untersagt.

§3 WLSG

Die Polizei kann Personen auffordern, folgendes Verhalten einzustellen oder vom Ort wegweisen:

- wenn andere Personen in unzumutbarer Weise belästigt werden
- wenn auf Personen, die sich einer sozialen oder medizinischen Einrichtung nähern, psychischer Druck ausgeübt wird, oder
- wenn andere Personen beim Zugang oder beim Gebrauch einer öffentlichen Einrichtungen behindert werden.

Dies kann zu einer Strafe in der Höhe von 700 Euro führen.

5

2
Auf dem
Gehsteig
sitzen,
den Weg
verstellen

Das Treffen von mehreren Menschen im öffentlichen Raum zu sozialen oder zu freizeitgestalterischen Zwecken ist erlaubt, solange es sich dabei nicht um eine Kundgebung (Manifestation) handelt, strafbare Handlungen begangen werden oder PassantInnen nicht behindert werden.

Kundgebungen müssen bei der Polizei angemeldet werden, und die Teilnahme an einer nicht genehmigten Kundgebung kann strafbar sein.

Der **§ 78 StVO** verbietet das Beeinträchtigen des Fußgängerverkehrs; man muss also bei der Gruppenbildung darauf achten, dass PassantInnen nicht behindert werden.

3
Klein- und
Groß-
gruppenbildung
im
öffentlichen
Raum

6

Körperverletzungen, Raufhandel mit Angriffen mehrerer Personen auf Einzelpersonen oder auf mehrere Personen, Drohungen, etc. unterliegen dem **Strafgesetzbuch**.

Handlungen, die andere Personen belästigen oder gefährden, sind verboten.

Besonders zu beachten im Bereich **öffentlicher Verkehrsmittel**:

Verboten sind in den Anlagen und Fahrzeugen alle Handlungen und Tätigkeiten, die andere Personen belästigen oder in ihrer Sicherheit gefährden bzw. den Betrieb stören.

Sollte eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Verkehrsbetriebe Anordnungen geben oder zu etwas auffordern, dann ist dem unbedingt Folge zu leisten.

4
Gewalt
(tätliche
Übergriffe
innerhalb der
Gruppe und auf
PassantInnen)

7

Bei verbalen Auseinandersetzungen spielen die Intensität der Beschimpfung sowie die Größe der Zuhörerschaft eine Rolle!

Verboten sind:

- Beleidigungen, Verspottung
- Beschimpfungen
- Andere mit einer körperlichen Misshandlung bedrohen
- Eine/n Andere/n verächtlich machen oder sie / ihn herabzusetzen

Verstöße gegen diese Verbote können je nach Intensität nach dem Wiener Landesgesetz oder nach dem Strafrecht bestraft werden.

Es ist auch verboten, einem anderen Menschen eine gerichtlich strafbare Handlung vorzuwerfen, für die:

- die Strafe schon vollzogen
- (bedingt) nachgesehen
- nachgelassen
- oder der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist.

Bei bloßen Ehrenbeleidigungen schreitet die Polizei nicht ein, hier kann man eine Klage bei Gericht einbringen.

Der § 115 StGB sagt dazu:

„Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, ist ... mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagstraten zu bestrafen.“

Zusätzlich gibt es noch den § 81 des Sicherheitspolizeigesetzes, der besagt:

„Wer durch **besonders rücksichtsloses Verhalten** die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört, ist mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro ... zu bestrafen.“

Darunter können neben verbaler Aggression auch andere Dinge – wie Müllsäcke auf den Gehsteig werfen, absichtlich mehrere Bierdosen im öffentlichen Raum liegen lassen, etc. – gezählt werden.

Je nach Wortlaut und Absicht kann der Gerichtstatbestand der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) erfüllt werden, z.B. bei folgenden Drohungen: „Ich bring dich um!“ oder „Ich brech dir alle Knochen!“

6
Aussprechen
von aggressiven
Drohungen

10

Öffentliches Urinieren

Diese Tat verletzt den Anstand (§ 1 WLSG) und verursacht eine Verunreinigung der Straße / des Gehweges (§ 92 StVO). Dies kann zu einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von 700 Euro führen.

Öffentliche sexuelle Handlungen

Unter diesen Begriff fallen sexualbezogene (auf Geschlechtsorgane ausgerichtete) Handlungen, hauptsächlich also der Beischlaf sowie die diesem gleichzusetzenden Handlungen. Wichtig ist, wer diese Handlung wahrnimmt (z.B. Kinder) und ob sie Ärgernis erregt.

Zusätzlich kann der § 1 WLSG (Anstandsverletzung, siehe oben) zum Tragen kommen.

7
Sanktionen
bei
Anstands-
verletzungen

11

Kinder / Jugendliche

Der Alkohol- und Tabakkonsum ist ab 16 Jahren erlaubt.

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist erlaubt und wird nicht bestraft.

Achtung:

- Betrinkt man sich aber, um eine strafbare Handlung zu begehen (z. B. Mut antrinken vor einer Schlägerei), ist man voll strafbar.
- Begeht man betrunken eine strafbare Handlung, ohne diese vorher geplant zu haben, gibt es auch dafür eine eigene Strafe.

8
Zigaretten-
und
Alkoholkonsum
im
öffentlichen
Raum

12

Vorsicht:

In den Gebäuden der Wiener Linien ist nach Durchschreiten der Durchgangssperren sowie in allen Transportmitteln der Alkoholkonsum verboten. Bei der ÖBB sowie in den Verkehrsmitteln selbst ist ein „übermäßiger“ Alkoholkonsum untersagt. In den Gebäuden der Verkehrsbetriebe (Wiener Linien und ÖBB) und allen Verkehrsmitteln gilt generelles Rauchverbot (außer in speziell gekennzeichneten Bereichen).

Vorsicht:

Das Wegwerfen von Zigarettenstummeln auf der Straße, etc. ist verboten.

Spielplatz

Der § 10 der Grünanlagenverordnung verbietet das Rauchen auf Kinderspielflächen.

13

- Erwerb
- Besitz
- Überlassung / Weitergabe an andere
- Erzeugung
- Ein- / Ausfuhr

von Suchtmitteln und psychotropen Stoffen sind verboten (**Suchtmittelgesetz §§ 27–32**), und das nicht nur in der Öffentlichkeit!

9
Drogen

14

In Bezug auf die persönliche Kleidung oder des eigenen Körpergeruchs gibt es unter freiem Himmel keine Einschränkung.

Ausnahme:

Es wird der Gebrauch öffentlicher Einrichtungen (Parkbänke) anderen unmöglich gemacht, weil eine Benützung nicht zumutbar ist.

Ausnahme:

Jede/r VeranstalterIn, hat auch bei einer Freiluftveranstaltung (z.B. Konzerte) das Recht, eigene Hausregeln aufzustellen. Aus diesem Grund kann der / die VeranstalterIn dem / der BesucherIn den Zutritt verwehren oder diese/n des Veranstaltungsortes verweisen.

Besondere Regeln im öffentlichen Verkehr:

Personen, von denen durch ihren äußeren Zustand eine Verschmutzung der Anlagen oder Gefährdung der übrigen Fahrgäste zu erwarten ist, dürfen sich nicht in den Fahrzeugen und Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel aufhalten.

10
Äußerlichkeiten,
Kleidung,
Hygiene

15

Hunde liegen auf dem Gehsteig / Versperren des Weges / Ängstigung der PassantInnen und Geschäftsleute

Zu beachten ist, dass im öffentlichen Raum entweder ein Beißkorb angelegt oder der Hund an der Leine sein muss.

Bei größeren Menschenansammlungen müssen Hunde unbedingt einen Beißkorb tragen. In Parkanlagen müssen Hunde an der Leine sein, auch wenn sie einen Beißkorb tragen.

Wichtig ist, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres durch den / die HundebesitzerIn gewährleistet sein muss.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, muss der Hund an der Leine sein und einen Beißkorb tragen (auch in den Gebäuden der Wiener Linien bzw. ÖBB).

Achtung:

§ 78 StVO – Verstellen des Weges sowie unbegründetes Stehenbleiben ist auch unter Mitführen von Tieren untersagt.

Verwaltungsstrafen wegen Zuwiderhandlung können verhängt werden.

Besetzung der Hundezone

Wenn andere durch Gewalt oder gefährliche Drohung an der Benützung von Hundezonen gehindert werden, kann der Gerichtstatbestand der Nötigung vorliegen. Bei geringeren Sachverhaltslagen kann das Wiener Tierhaltegesetz zur Anwendung kommen.

Entfernung von Hundekot

Die Verunreinigung von Straßen, Gehwegen, und Grünflächen durch Hundekot ist verboten: der / die BesitzerIn muss den Hundekot entfernen.

11
Menschen
und ihre
Hunde
in der
Öffentlichkeit

Laut Wiener Reinhaltegesetz § 2 (1) ist die Verunreinigung von Straßen und Gehsteigen sowie von öffentlich zugänglichen Grünflächen verboten.

Als Verunreinigung gilt das Zurücklassen von allen Gegenständen und das Ausgießen von Flüssigkeiten.

Bei Verunreinigen können Verwaltungsstrafen von der Polizei verhängt werden.

12
Verunreinigung
des
öffentlichen
Raums

18

Das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 **Strafgesetzbuch** begeht, wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht.

13
Sachbeschädigung

19

Unter Strafe steht nach der **Kampierverordnung** insbesondere das Auflegen von Schlafsäcken sowie von Zelten außerhalb von Campingplätzen. Schlafen im öffentlichen Raum ohne jede Ausrüstung (Decken, Schlafsack etc.) ist erlaubt.

Abbruchhäuser / leere Häuser

Ungehindertes Betreten auf eigene Gefahr in „besitzerlose Gebäude“ verstößt gegen keine straf- oder verwaltungsrechtlichen Gesetze. Da es diese aber so gut wie nicht gibt, kennt der Gesetzgeber bei der „Besetzung“ solcher Häuser eine Fülle von Rechtsvorschriften: Hausfriedensbruch, Einbruch, Besitzstörung – um nur einige zu nennen.

20

Des Weiteren spielt der / die BesitzerIn / EigentümerIn eines Objektes eine Rolle:

Durch Willensäußerung des Besitzers / der Besitzerin (meist die Aufforderung zum Verlassen des Hauses) äußert er / sie sein / ihr Recht. Üblicherweise geht dies mit der „Wiederherstellung des alten Zustandes“ einher. Bei „Gewaltanwendung zum Betreten des Hauses“ (z.B. mit einer Brechstange) etc. kann weiters der Tatbestand des Hausfriedensbruches vorliegen.

21

14
Schlafen
im
öffentlichen
Raum

Sofern im öffentlichen Raum nicht übertrieben geschrien oder gegrölt wird, ist ein solches Verhalten nicht als ungebührlich zu werten, zumindest tagsüber bei ohnehin vorhandenem Straßenlärm.

Lärm ist dann ungebührlich laut, wenn man mit der Erregung des Lärms gegen normale Regeln des Zusammenlebens verstößt, d.h. ein Verhalten an den Tag legt, das jene Rücksichten vermissen lässt, die der Umwelt / den Mitmenschen zustehen.

Die ungebührliche Erregung störenden Lärms kann gemäß **WLSG § 1 Abs. 1 Z 2** bestraft werden.

Als Maßstab gilt das Lärmempfinden eines Durchschnittsmenschen, nicht das eines besonders empfindlichen Menschen.

Hinweis:

Lärmen, die Verwendung lärmzeugender Geräte und Musizieren ist in Gebäuden und Fahrzeugen der ÖBB und der Wiener Linien untersagt.

15
Lärmerregung

22

In den Bauten von ÖBB und Wiener Linien sind die Verteilung von Informationsmaterial und die Durchführung von Befragungen nur nach Genehmigung durch den / die jeweilige / n BetreiberIn möglich.

16
Durchführung
von
Befragungen,
Verteilung
von
Infomaterial

23

Eine Person kann von einem Ort weggewiesen werden, wenn sie:

- sich aggressiv gegenüber anderen verhält
- lärmt, laut herumschreit, pöbelt
- Verunreinigung verursacht
- aggressiv andere Personen anspricht
- aggressiv schnorrt
- in der Öffentlichkeit uriniert
- oder wenn die Person Geschäftslokale, Eingangsbereiche öffentlicher Einrichtungen oder Rolltreppen blockiert

Allerdings wird erst weggewiesen, wenn kein anderes Mittel (z.B. Verwarnung, Aufforderung, etc.) mehr zur Einstellung des Verhaltens führt.

Weiters gilt:

Wer sich bei einer Wegweisung der unmittelbaren Zwangsanwendung widersetzt oder innerhalb von zwölf Stunden in den Bereich von 150 Metern im Umkreis des Ortes, von dem er weggewiesen wurde, ohne rechtfertigenden Grund (...) zurückkehrt, wird mit einer Geldstrafe bis 700 Euro bestraft.

Personen werden nicht weggewiesen bei:

- Krankheit (z.B. Schwächeanfall und dadurch bedingte Behinderung von PassantInnen)
- Alkoholisierung ohne Gesetzesverletzung (z.B. Kleingruppen sitzen oder stehen ohne Menschen zu behindern, trinken Alkohol und unterhalten sich)
- angeregten (konfliktfreien) Diskussionsrunden im öffentlichen Raum

Erläuterungen:

WLSG = Wiener Landessicherheitsgesetz

StVO = Straßenverkehrsordnung

ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

SMG = Suchtmittelgesetz

StGB = Strafgesetzbuch

Impressum:

Suchthilfe Wien gemeinnützige GmbH
Gumpendorfer Gürtel 8
1060 Wien
office@suchthilfe.at
www.suchthilfe.at

Mit Unterstützung von:
OR Mag. Erath
(Polizeikommissariat Margareten)

Sucht- und Drogenkoordination Wien gGmbH
ÖBB
Wiener Linien

Bundespolizeidirektion Wien
Sicherheits- und Verkehrspolizeiliche Abteilung

Gestaltung:
Bernhard Falss (MA)

Stand Mai 2012, Änderungen vorbehalten

suchthilfe
wien

StoDt+Wien

Herausgeberin:
Suchthilfe Wien gemeinnützige
GmbH
Gumpendorfer Gürtel 8
1060 Wien
office@suchthilfe.at
www.suchthilfe.at



Diese Broschüre wurde Ihnen überreicht von